

§ 4
Begrenzung der Steuerermäßigungen
auf den Grundbetrag

(1) Der Gesamtbetrag der Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967), nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) und nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie §§ 2 und 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung darf 75% des vollen Grundbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967), nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) und nach § 1 Abs. 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung dürfen insgesamt die Hälfte des vollen Grundbetrages nicht übersteigen.

(3) Steuerschuldner, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind und als Mitunternehmer im Handwerksbetrieb nicht tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung nur nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks — Kinderermäßigung (GBl. S. 291).

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung wegen Alters und wegen Erwerbsminderung gleichzeitig gegeben, erhält der Handwerker die für ihn günstigere Steuerermäßigung.

(5) In den Steuerermäßigungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung ist die Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) enthalten.

§ 5
Steuerermäßigung auf den Handwerksteuerzuschlag bei
Müllern (Schrot-, Lohn- und Handelsmühlen)

Die in der Anlage B II Nr. 17 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. 291/299) unter Anmerkungen Ziffer 2 aufgeführten Abschläge sind wie folgt zu erweitern:

Bei einer Kapazitätsausnutzung

über 80 % ist der Tarif zugrunde zu legen,

über 70 % wird auf die Steuerbeträge laut Tarif

eine Steuerermäßigung gewährt von 10%,¹

„ 60 % „	ft	„ 15%,
» 55 % „	ft	„ 20%,
ft 50 % „	ft	„ 30%,
ff 45 % „	ff	„ 40%,
ff 40 % „	ff	„ 50%,
» 30 % „	ft	„ 60%,
» 20 % „	>f	„ 70%,
ft 10 % „	ft	„ 80%,
bis 10 % „	ft	„ 90%.

§ 6
Steuerermäßigung auf den Handwerksteuerzuschlag und
Steuerermäßigung der Kandelsteuer des Handwerks für
blinde Handwerker

(1) Blinde Handwerker, die insgesamt nicht mehr als 2 blinde Lohnempfänger beschäftigen, entrichten die Hälfte des Handwerksteuerzuschlages nach der Lohnsumme gemäß Anlage B II zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/296).

(2) Bei blinden Handwerkern, die insgesamt nicht mehr als 2 blinde Lohnempfänger beschäftigen, sind Handelsumsätze bis 10 000,— DM steuerfrei. Für die 10 000,— DM übersteigenden Handelsumsätze sind die Steuersätze anzusetzen, die sich aus Anlage C zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) ergeben.

§ 7
Steuerermäßigung der Handelsteuer des Handwerks bei
Handelsumsätzen, deren einberechnete Umsatzsteuer
weniger als 3% beträgt

Die Umsatzsteuer ist in der Handelsteuer des Handwerks mit einem Steuersatz von 3% des Handelsumsatzes enthalten. Verkauft der Handwerker Waren, die einem Umsatzsteuersatz von weniger als 3% unterliegen, so ist er berechtigt, die Handelsteuer des Handwerks um die Differenz zwischen der in der Handelsteuer des Handwerks enthaltenen Umsatzsteuer von 3% und der für diese Waren zu zahlenden Umsatzsteuer zu kürzen.

§ 8
Steuerermäßigung der Handelsteuer des Handwerks für
Waren, die der Handwerker im Auftrage und für Rechnung
der DHZ und HO verkauft

(1) Handwerker, die im Auftrag und für Rechnung der DHZ und HO Waren an Letztverbraucher verkaufen, haben die für ihre Tätigkeit von der DHZ und HO vergütete Provision nach Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) als Handelsumsatz zu besteuern.

(2) Der Steuersatz beträgt mindestens 3% der Provision, auch wenn nach Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) Handelsteuer des Handwerks nicht zu erheben wäre.

g g
Steuer des Handwerks bei Handwerkern mit mehreren
Handwerksberufen

§ 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdWStDB (GBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

(1) Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Uhrmacher und Optiker), so wird der Grundbetrag nach dem höchsten der anwendbaren Grundbeträge erhoben.

(2) Der Handwerksteuerzuschlag errechnet sich wie folgt:

Von der Jahresbruttolohnsumme des gesamten Betriebes (z. B. Tischlerei und Stellmacherei) sind die Zuschläge der in Frage kommenden Tarife zu errechnen. Diese Zuschläge sind entsprechend den Lohnanteilen im jeweiligen Handwerksberuf aufzuteilen. Die Summe dieser Anteile ergibt den Handwerksteuerzuschlag.“

J 10
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär